



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28
1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0030-16-9

=RSS-E 31/16

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder Herbert Schmaranzer, KR Dr. Elisabeth Schörg und Peter Huhndorf sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 1. Juli 2016 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch [REDACTED]

[REDACTED], gegen [REDACTED]

beschlossen:

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadenfalles [REDACTED] aus der Privathaftpflichtversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] zu decken, wird zurückgewiesen.

Begründung:

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Haushaltsversicherung abgeschlossen, welche auch eine Privathaftpflichtversicherung beinhaltet. Vereinbart sind die ABH 2009, deren Artikel 10 und 15 auszugsweise lautet:

„Artikel 10

Welche Gefahren sind versichert?

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens (...)

Artikel 15

Für welche Schadenersatzverpflichtungen wird keine Leistung erbracht?

(...)2. Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben (...) "

Der mitversicherte, zum Zeitpunkt des Vorfalls minderjährige Sohn [REDACTED] befand sich in der Silvesternacht 2013/14 in einer Diskothek in [REDACTED].

Dem Straftat ist zu entnehmen, dass [REDACTED] dem [REDACTED] einen Schlag gegen seinen Kopf versetzte, woraufhin jener dem Angreifer sein Cocktailglas gegen den Mundbereich schleuderte und diesen damit verletzte. Dies wurde von beiden Beteiligten im Strafverfahren bestätigt.

Das gegen [REDACTED] eingeleitete Jugendstrafverfahren wegen des Verdachts der schweren Körperverletzung wurde durch Beschluss des Landesgerichtes [REDACTED] vom 12.5.2014 zu [REDACTED] [REDACTED] diversionell erledigt. [REDACTED] hat sich bereiterklärt, gemeinnützige Leistungen im Ausmaß von 50 Stunden zu erbringen sowie einen Teilschadenersatz iHv € 1.000,-- und einen Pauschalkostenbeitrag iHv € 120,-- zu leisten.

Die Antragsgegnerin lehnte bereits mit Email vom 24.1.2014 an den Rechtsfreund des Antragstellers, [REDACTED], die Deckung aus der Privathaftpflichtversicherung mit der Begründung ab, dass davon ausgegangen werde, der Verletzung des [REDACTED] [REDACTED] ginge eine „allenfalls sogar Handgreiflichkeiten

umfassende Streitigkeit" voraus. Solche Sachverhalte seien laut ständiger Judikatur nicht unter den Tatbestand einer Gefahr des täglichen Lebens zu subsumieren.

Der Antragstellervertreter ersuchte Anfang des Jahres 2016 nochmals um Überprüfung des Schadenfalles.

Mit Email vom 4.3.2016 wurde seitens der Antragsgegnerin die Deckung neuerlich abgelehnt, unabhängig von der Frage, ob die Verletzung vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden sei, sei der gegenständliche Sachverhalt nicht als Gefahr des täglichen Lebens einzuordnen.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 14.4.2016.

Die Antragsgegnerin teilte mit Email vom 23.5.2016 zwar mit, sich nicht am Verfahren beteiligen zu wollen, wiederholte allerdings ihren rechtlichen Standpunkt, es handle sich bei gegenständlichem Sachverhalt um keine Gefahr des täglichen Lebens.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14)

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen

waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen.

Der Oberste Gerichtshof hat sich in seiner Entscheidung vom 26.2.2014, 7 Ob 245/13z, zum Begriff der „Gefahr des täglichen Lebens“, insbesondere ob ein „Raufhandel“ eine solche darstellt, wie folgt geäußert:

„Der versicherungsrechtliche Begriff der „Gefahren des täglichen Lebens“ (Art 8 ABHG) ist nach ständiger Rechtsprechung dahin auszulegen, dass der Versicherungsschutz für die Haftpflicht des Versicherungsnehmers jene Gefahren umfasst, mit denen üblicherweise im Privatleben eines Menschen gerechnet werden muss. Die Gefahr, haftpflichtig zu werden, stellt im Leben eines Durchschnittsmenschen nach wie vor eine Ausnahme dar. Deshalb will die Privathaftpflichtversicherung prinzipiell Deckung auch für außergewöhnliche Situationen schaffen, in die auch ein Durchschnittsmensch hineingeraten kann. Freilich sind damit nicht alle ungewöhnlichen und gefährlichen Tätigkeiten mitabgedeckt. Für das Vorliegen einer „Gefahr des täglichen Lebens“ ist nicht erforderlich, dass solche Gefahren nahezu täglich auftreten; vielmehr genügt es, wenn die Gefahr erfahrungsgemäß im normalen Lebensverlauf immer wieder, sei es auch seltener, eintritt. Es darf sich nur nicht um eine geradezu ungewöhnliche Gefahr handeln, wobei Rechtswidrigkeit und Sorglosigkeit eines Verhaltens den daraus entspringenden Gefahren noch nicht die Qualifikation als solche des täglichen Lebens nimmt. Voraussetzung für einen aus der Gefahr des täglichen Lebens verursachten Schadensfall ist nämlich eine Fehlleistung oder eine schuldhafte Unterlassung des Versicherungsnehmers. Auch ein vernünftiger Durchschnittsmensch kann aus Unvorsichtigkeit eine außergewöhnliche Gefahrensituation schaffen oder sich in einer solchen völlig falsch verhalten oder sich zu einer gefährlichen Tätigkeit, aus der die entsprechenden Folgen

erwachsen, hinreißen lassen. Derartigen Fällen liegt eine falsche Einschätzung der jeweiligen Sachlage zugrunde.

Davon unterscheidet sich der vorliegende Fall aber dadurch, dass der Sohn des Klägers aktiv in eine tätliche Auseinandersetzung verwickelt war. Das bewusste Einlassen in einen Raufhandel schafft eine Situation, die nicht nur eine Gefahr für die daran Beteiligten mit sich bringt, sondern auch für daran unbeteiligte Dritte, ohne dass dafür die geringste Notwendigkeit besteht. Die Gefährlichkeit und die möglichen Folgen solchen Handelns müssen jedem Erwachsenen bewusst sein. Ein Raufhandel ist kein bloßer Jux, sondern umfasst bewusste Angriffe gegen die körperliche Unversehrtheit und birgt ein entsprechend hohes Gefahrenpotential sowohl für den oder die unmittelbaren Gegner als auch für unbeteiligte, sich zufällig am Austragungsort aufhaltende Personen. Ein vernünftiger Durchschnittsmensch gerät üblicherweise gerade nicht als aktiv Beteiligter in einen Raufhandel. Die Gefahren, die solchen nach allgemeinem Bewusstsein nicht zu tolerierenden Akten entspringen, gehören nicht zum täglichen Leben."

Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass gegen den Antragsteller ein Strafantrag wegen §§ 83, 84 Abs 1 StGB, das ist vorsätzliche schwere Körperverletzung, eingebracht wurde und dieses Verfahren vorläufig diversionell Beschluss des Landesgerichtes [REDACTED] vom 12.5.2014 zu [REDACTED] eingestellt wurde.

Nach der ständigen Rechtsprechung ist der Zivilrichter gleich einem Freispruch nicht an die diversionelle Erledigung des Strafverfahrens für einen nachfolgenden Zivilprozess gebunden (vgl. RS 0106015). Nach dem im Verfahren vor der Schlichtungskommission vorliegenden unbestrittenen Sachverhalt ist zwar davon auszugehen, dass dem Antragsteller eine Vorsatztat vorgeworfen wird, diese aber keineswegs als

erwiesen angesehen werden kann, zumal sich der Antragsteller im Ergebnis darauf beruft, dass die Verletzung fahrlässig eingetreten ist. Nach den Erfahrungen des täglichen Lebens ist nicht auszuschließen, dass der Antragsteller eine vorläufige diversionelle Erledigung auch deswegen akzeptiert hat, um eine Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung des [REDACTED] zu vermeiden.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass gerade nach den Feststellungen im Strafverfahren kein Raufhandel iSd StGB vorgelegen hat. Ein Raufhandel ist durch gegenseitig abwechselnde Angriffshandlungen und Abwehrhandlungen der Beteiligten gekennzeichnet, die von feindseliger Absicht getragen sind (vgl. RS0092793). Die Reaktionshandlung auf das Zuschlagen, dem Angreifer das Glas ins Gesicht zu schütten, ist noch nicht eine wiederholte wechselseitige Angriffs- bzw. Abwehrhandlung, wie sie ein Raufhandel typischerweise zeigt.

Der Begriff der Gefahr des täglichen Lebens ist diesbezüglich eingeschränkt auszulegen, zumal sogar die Verwendung von Waffen, zB in Fällen eines Notwehrexzesses, von der Privathaftpflichtversicherung gedeckt sein kann.

In Hinblick darauf, dass der unstrittige Sachverhalt nicht für eine abschließende rechtliche Beurteilung desselben ausreicht, insbesondere zur Frage, ob die Verletzung fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 1. Juli 2016